

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES ARNBRUCK

Sitzungsdatum: Mittwoch, 11.10.2023

Beginn: 19:00 Uhr Ende 20:45 Uhr

Ort: Arnbruck, Rathaus (Sitzungszimmer)

ANWESENHEITSLISTE

Erste Bürgermeisterin

Leitermann, Angelika

Mitglieder

Achatz, Stefan
Bauer, Ingrid
Brandl, Hermann
Kaeser, Rosemarie
Leitermann, Theresa
Menacher, Andreas
Neppl, Stefan
Nürnberger, Josef
Schötz, Roland
Trum, Robert
Weiß, Konrad

Schriftführer

Graßl, Hans

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder

Brückl, Andreas

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1. Gelegenheit zum Vorbringen von Bürgeranliegen und -anträgen
- 2. Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates am 13. September 2023
- 3. Landschafts- und Flächennutzungsplan Stadt Bad Kötzting; Änderung mit Deckblatt Nr. 30 Beteiligung am Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB
- **4.** Bebauungsplan "SO Camping auf dem Bauernhof" Stadt Bad Kötzting; Aufstellung Beteiligung am Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB
- **5.** Friedhof; Änderung der Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Arnbruck (Friedhofssatzung FS)
- 6. Plakatierung; Neuerlass der Verordnung der Gemeinde Arnbruck über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über die Darstellungen durch Bildwerfer (Plakatierungsverordnung)
- 7. Haushaltsausführung; Genehmigung von über- und außerplanmäßige Ausgaben im Haushaltsjahr 2023
- 8. Bekanntgabe Betriebsergebnis Kindergarten "St. Josef" für das Haushaltsjahr 2022
- 9. Informationen Wünsche Anträge

Erste Bürgermeisterin Angelika Leitermann eröffnet um 19:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Arnbruck, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Gelegenheit zum Vorbringen von Bürgeranliegen und -anträgen

- keine -

2 Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates am 13. September 2023

Die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates am 13. September 2023 war den Gemeinderatsmitgliedern bereits über das Ratsinformationssystem bereitgestellt worden. Einwendungen werden nicht erhoben. Damit gilt die Niederschrift für diesen Teil nach § 27 Abs. 1 Satz 3 der Geschäftsordnung als genehmigt.

Landschafts- und Flächennutzungsplan Stadt Bad Kötzting; Änderung mit Deckblatt Nr. 30 - Beteiligung am Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB

Die Unterlagen zur Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Bad Kötzting mit Deckblatt Nr. 30 waren den Gemeinderatsmitgliedern bereits vorab übermittelt worden. Der Gemeinderat beschließt, gegen das geplante Bauleitplanverfahren der Stadt Bad Kötzting bestehen seitens der Gemeinde Arnbruck keine Einwände.

Einstimmig beschlossen Ja 11 Nein 0 Anwesend 11 Persönlich beteiligt 0

4 Bebauungsplan "SO Camping auf dem Bauernhof" Stadt Bad Kötzting; Aufstellung - Beteiligung am Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB

Die Unterlagen zur Aufstellung des Bebauungsplanes "SO Camping auf dem Bauernhof" der Stadt Bad Kötzting waren den Gemeinderatsmitgliedern bereits vorab übermittelt worden. Der Gemeinderat beschließt, gegen das geplante Bauleitplanverfahren der Stadt Bad Kötzting bestehen seitens der Gemeinde Arnbruck keine Einwände.

Einstimmig beschlossen Ja 11 Nein 0 Anwesend 11 Persönlich beteiligt 0

Friedhof; Änderung der Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Arnbruck (Friedhofssatzung - FS)

Der Sachverhalt wird erläutert und vorgeschlagen (Bezug nehmend auf die Vergabe der Grabherstellungsarbeiten in der Sitzung des Hauptverwaltungs- und Finanzausschusses (als Ferienausschuss) am 02. August 2023 unter Top 16), die in der Friedhofssatzung in § 12 Abs. 2 festgelegte Grabtiefe für ein Normalgrab von bisher 1,80 m auf 1,40 m und die Grabtiefe für ein Tiefgrab von bisher 2,40 m auf 2,00 m zu ändern. Dem wird vom Gemeinderat zugestimmt. Die Änderungssatzung ist dieser Niederschrift als Anlage 1 beigefügt und tritt zum 01. Januar 2024 in Kraft.

Einstimmig beschlossen Ja 11 Nein 0 Anwesend 11 Persönlich beteiligt 0

In diesem Zusammenhang wird nochmal der Standort eines Grabkerzenautomaten diskutiert. Die Firma Kinateder aus Thyrnau würde sich um die Aufstellung und Betreuung kümmern, ist allerdings mit dem seitens der Gemeinde vorgeschlagenen Standort (vgl. Sitzung Grundstücks- und Bauausschuss am 09. November 2022, Top 1) nicht einverstanden. Im Rahmen einer Begehung mit der Firma Kinateder wurden verschiedene Alternativen angesprochen, die aber firmenintern noch abgeklärt werden müssen. Der Gemeinderat kommt

überein, der Firma Kinateder auch einen Standort beim Brunnen am hinteren Kircheneingang, ggf. auch an oder in der dortigen Hecke, vorzuschlagen.

Einstimmig beschlossen Ja 11 Nein 0 Anwesend 11 Persönlich beteiligt 0

Plakatierung; Neuerlass der Verordnung der Gemeinde Arnbruck über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über die Darstellungen durch Bildwerfer (Plakatierungsverordnung)

Der Sachverhalt wird bekannt gegeben und darauf hingewiesen, dass die aktuelle Plakatierungsverordnung eine Geltungsdauer von 20 Jahren hat, die im November abläuft. Der Gemeinderat ist der Meinung, die Plakatierungsverordnung beizubehalten, da sich die Regelungen insbesondere bei den jüngsten Wahlplakatierungen bewährt haben. Bürgermeisterin Angelika Leitermann schlägt vor, noch eine zusätzliche Formulierung aufzunehmen, die das Plakatieren von identischen Wahlplakaten untersagt. Dem wird vom Gemeinderat zugestimmt. Die neue Plakatierungsverordnung ist dieser Niederschrift als Anlage 2 beigefügt und zum nächstmöglichen Zeitpunkt in Kraft zu setzen.

Einstimmig beschlossen Ja 11 Nein 0 Anwesend 11 Persönlich beteiligt 0

7 Haushaltsausführung; Genehmigung von über- und außerplanmäßige Ausgaben im Haushaltsjahr 2023

Eine Übersicht der im Haushaltsjahr 2023 bisher angefallenen erheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben des Verwaltungs- und Vermögenshaushalts war den Gemeinderatsmitgliedern bereits vorab übermittelt worden. Der Gemeinderat beschließt, die betreffenden Haushaltsüberschreitungen zu genehmigen. Die Zusammenstellung ist dieser Niederschrift als Anlage 3 beigefügt.

Einstimmig beschlossen Ja 11 Nein 0 Anwesend 11 Persönlich beteiligt 0

8 Bekanntgabe Betriebsergebnis Kindergarten "St. Josef" für das Haushaltsjahr 2022

Die von der Katholischen Pfarrkirchenstiftung Arnbruck als Träger des Kindergartens "St. Josef" vorgelegte Betriebskostenabrechnung für das Haushaltsjahr 2022 war den Gemeinderatsmitgliedern bereits über das Ratsinformationssystem bereitgestellt worden. Der Defizitanteil der Gemeinde in Höhe von 80 % der nicht durch Einnahmen gedeckten Ausgaben beträgt für das Haushaltsjahr 2022 insgesamt 39.339,14 €. Nach Aussprache und Beratung nimmt der Gemeinderat die Betriebskostenabrechnung zur Kenntnis. Da die einzelnen Positionen in der Abrechnung sehr allgemein gehalten sind, ist die Pfarrkirchenstiftung aufzufordern, Belege vorzulegen, die dann im Rahmen einer Rechnungsprüfungsausschusssitzung mit der Abrechnung verglichen werden sollen.

Mehrheitlich beschlossen Ja 10 Nein 1 Anwesend 11 Persönlich beteiligt 0

9 Informationen - Wünsche - Anträge

Bürgermeisterin Angelika Leitermann korrigiert die Aussage von GR Andreas Brückl in der letzten Sitzung des Gemeinderates unter Top 17, wonach die Gemeinde sich bei der Erstattung von Kosten für die Führerscheinverlängerung von Feuerwehrangehörigen nicht an ihre Satzung halte. Sie erläutert, dass die Satzung über den Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehren die Erstattung von Kosten für die Führerscheinverlängerung von Feuerwehrangehörigen nicht regle, sondern nur bei Einsätzen und einsatzähnlichen Leistungen zum Tragen komme. Die Bürgermeisterin informiert, dass die Nachbargemeinde Drachselsried trotz mehrmaliger Rücksprache mit Bürgermeister Johannes Vogl an ihrer bisherigen Regelung festhalten und lediglich 50 % der Kosten übernehmen werde. Der Gemeinderat kommt überein, die Kosten von 30,00 €, die bei GR Andreas Brückl für die Führerscheinverlängerung verbleiben würden, aus der Mitte des Gemeinderates zu spenden, was aber vorher mit ihm abzusprechen ist.

GR Hermann Brandl berichtet von einem Gespräch mit dem zuständigen Sachbearbeiter am Landratsamt Regen im Hinblick auf die von der Gemeinde beantragte und zum wiederholten Male abgelehnte Geschwindigkeitsbeschränkung in der Ecker Straße. Nach längerer Diskussion und obwohl laut Landratsamt und Polizeiinspektion keine neuen Erkenntnisse in dieser Sache vorliegen, wird demnächst eine Verkehrsschau anberaumt, in der das Thema vor Ort nochmal diskutiert wird.

Die Bürgermeisterin informiert noch über die anstehende Bauabnahme der Sanierung der Gemeindeverbindungsstraße in Trautmannsried am kommenden Freitag, 13. Oktober 2023.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Für die Richtigkeit: Arnbruck, 31. Oktober 2023

L e i t e r m a n n Erste Bürgermeisterin Graßl Schriftführer

Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Arnbruck (Friedhofssatzung – FS)

Vom

Auf Grund der Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI S. 796), zuletzt geändert durch die §§ 2 u. 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBI S. 385, 586), erlässt die Gemeinde Arnbruck folgende Satzung:

§ 1

Die Friedhofssatzung (FS) der Gemeinde Arnbruck vom 21. Oktober 2013, zuletzt geändert mit Satzung vom 19. Oktober 2018, wird wie folgt geändert:

§ 12 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

"(2) Die Tiefe der einzelnen Grabstätten beträgt bei einem

a)	Normalgrab	1,40 m
b)	Tiefgrab	2,00 m
c)	Kindergrab (bis 5 Jahre)	1,10 m
d)	Urnenerdgrab	0,80 m"

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

Arnbruck, GEMEINDE ARNBRUCK

(Siegel)

Leitermann Erste Bürgermeisterin

Verordnung der Gemeinde Arnbruck über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über die Darstellungen durch Bildwerfer (Plakatierungsverordnung)

Vom

Auf Grund des Art. 28 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBI. S. 718), erlässt die Gemeinde Arnbruck folgende Verordnung:

§ 1 Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutz von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit nur an den hierfür von der Gemeinde zum Anschlag bestimmten Anschlagtafeln angebracht werden.
- (2) Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Gemeinde vorgeführt werden.
- (3) ¹Vor Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sowie vor Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden werden von der Gemeinde an folgenden Standorten Anschlagtafeln aufgestellt, die ausschließlich für Wahlplakate bestimmt sind:
 - Arnbruck, Ecker Straße, Parkplatz gegenüber Hotel "Zur Linde"
 - Arnbruck, Zellertalstraße bzw. Wittelsbacher Straße, Dorfplatz
 - Thalersdorf, Feuerwehrgerätehaus
 - Niederndorf, Feuerwehrgerätehaus
 - Hötzelsried, Nähe vorhandene Amtstafel
 - Exenbach, Einfahrt von der Staatsstraße 2132

²Zu diesem Zweck können nachfolgende Werber ihre Werbung wie folgt anbringen:

- a) die jeweils zu den Wahlen zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen bei Europa- und Bundestagswahlen sechs Wochen vor dem Wahltermin und bei Landtags- und Kommunalwahlen vier Wochen vor dem Wahltermin
- b) die jeweiligen Antragsteller bei Volksbegehren während der Dauer der Auslegung der Eintragungslisten
- c) die jeweiligen Antragsteller und die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen bei Volksentscheiden vier Wochen vor dem Abstimmungstermin
- d) die jeweiligen Antragsteller bei Bürgerbegehren während der Dauer der Auslegung der Eintragungslisten
- e) die jeweiligen Antragsteller und die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen bei Bürgerentscheiden vier Wochen vor dem Abstimmungstermin

³Das Anbringen von mehreren identischen Wahlplakaten je Anschlagtafel ist untersagt. ⁴Die Werbemittel müssen innerhalb einer Woche nach der Wahl bzw. Abstimmung wieder entfernt werden. ⁵Bei Nichtentfernen wird der Zeitaufwand für die Entfernung durch die Gemeinde in Rechnung gestellt.

§ 2 Begriffsbestimmung

- (1) Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Masten oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum aus wahrgenommen werden können.
- (2) ¹Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung (StVO), des Bayerischen Straßenund Wegegesetzes (BayStrWG), des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG), der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches (BauGB) bleiben unberührt. ²Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

§ 3 Ausnahmen

- (1) Von der Beschränkung nach § 1 ausgenommen sind Bekanntmachungen, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden, und Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch örtliche Vereine und Verbände in den Schaufenstern ausgehängt werden.
- (2) Im Übrigen kann die Gemeinde in besonderen Fällen insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen des § 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer gesetzten Frist wieder beseitigt sind.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 – ohne Ausnahmegenehmigung nach § 3 – öffentliche Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Arnbruck, GEMEINDE ARNBRUCK

(Siegel)

Leitermann Erste Bürgermeisterin

Haushaltsjal	r 2023				
Genehmigur	ng von über-	und außerpla	anmäßigen Au	sgaben	
HH-Stelle	HH-Ansatz	Anordnungen	Überschreitung	Bezeichnung	Erläuterungen
0.5922.6721	8.000,00€	35.763,07 €	-27.763,07€	Höhenloipe; Erstattung an Gemeinden	Einnahmen = 25.366,71 €, Gdeanteil = 10.779,64 €
1.0540.9690	0,00€	13.994,40 €	-13.994,40 €	ILE Zellertal; Nebenkosten Betriebsanlage	Kosten ILEK-Fortschreibung, Gdeanteil = 874,65 €
1.0601.9630	0,00€	79.801,51 €	-79.801,51€	Breitband; Betriebstechnische Anlagen	Leerrohrverlegung bei Leitungssanierungen
1.1313.9352	18.000,00€	25.759,89 €	-7.759,89€	FF Niederndorf; Arbeitsgeräte	Beschaffung Atemschutz bei HH-Ansatz nicht berücksichtigt
1.5921.9500	0,00€	8.002,72 €	-8.002,72€	Wanderwegekonzept; Baumaßnahmen	Abrechnung Beschilderung + Imagefilm
1.9121.9776	65.400,00€	98.708,32 €	-33.308,32 €	Kredite; Tilgungsausgaben ordentlich	HH-Ansatz bei HH-Stelle 1.9121.9777 (+ 44.500,00 €)
ME = Mehrein	nahmen, MA =	Mehrausgaber	1		
Hinweis:					
MA (teilweise) bei Energieko	sten; Vorlage	an Gemeindera	t nach Abrechnung	
Genehmigt mi	t Beschluss des	s Gemeinderat	es Arnbruck am		
					Leitermann
					Erste Bürgermeisterin